

Korrekte Verwendung von e-Rezept Blankoformularen



- ✔ Die Verschreibung auf e-Rezept Blankoformularen (mit e-Rezept ID) ist ausschließlich als Ersatz für **Kassenrezepte** erlaubt, wenn eine elektronische Ausstellung nicht möglich ist (z.B.: Hausbesuche, Netzwerkausfälle etc.).
- ✔ Jedes e-Rezept und jedes Blankoformular hat eine individuelle e-Rezept ID, unter der es in der Apotheke eingelöst und mit der zuständigen Krankenversicherung abgerechnet werden kann. Durch Verschreibung via e-Rezept Blankoformular bestätigen Sie, dass **alle Voraussetzungen für ein Kassenrezept** gegeben sind.
- ❗ Ein **Privatrezept** darf **niemals** auf einem e-Rezept **Blankoformular** ausgestellt werden!
- ❗ Wenn Sie z.B. **keinen Rezepturechtsvertrag mit der Krankenkasse Ihrer Patientin bzw. Ihres Patienten** haben, dürfen Sie kein Blankoformular mit e-Rezept ID verwenden, sondern müssen ein Papier-Privatrezept ausstellen.
- ❗ Apothekerinnen und Apotheker sind im Normalfall nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für ein Kassenrezept gegeben sind. Blankoformulare, die abweichend benutzt werden, **können nicht eingelöst werden bzw. führen zu Retaxierungen!**

Übersichtstabelle der unterschiedlichen Verschreibungsformen:

Patientin bzw. Patient krankenversichert?	Rezepturechtsvertrag mit Krankenversicherung der Patientin / des Patienten?	e-card System erreichbar?	Arzneimittel auf SV-Kosten verschreibbar?	Ausstellung als	Einlösung mit
Ja	Ja	Ja	Ja	e-Rezept	e-card, e-Rezept ID, App oder e-Rezept Ausdruck
Ja	Ja	Ja	Ja, Suchtgift (exkl. Substitutionstherapie)	e-Rezept mit Suchtgiftkennzeichen	e-card, e-Rezept ID, App oder e-Rezept Ausdruck
Ja	Ja	Nein	Ja	e-Rezept Blankoformular mit Unterschrift	e-Rezept Blankoformular mit Unterschrift
Ja	Ja	Nein	Ja, Suchtgift (exkl. Substitutionstherapie)	e-Rezept Blankoformular mit Vignette und Unterschrift	e-Rezept Blankoformular mit Vignette und Unterschrift
Ja	Ja	Ja	Nein	Privatrezept via e-Rezept oder Papier-Privatrezept	e-card, e-Rezept ID, oder e-Rezept Ausdruck Papier-Privatrezept
Ja	Ja	Nein	Nein	Papier-Privatrezept	Papier-Privatrezept
Ja	Nein	egal	egal	Papier-Privatrezept	Papier-Privatrezept
Nein	–	egal	egal	Papier-Privatrezept	Papier-Privatrezept

Bitte beachten Sie, dass durch e-Rezept keine Änderung der bestehenden Vorgaben erfolgt:

- ❗ **Substitutions-Dauertherapien** sind ausnahmslos auf den bekannten Formularvordrucken „Substitutionsverschreibung“ und mit Vignette zu verordnen.
- ❗ **Substitutions-Einzelschreibungen** können, jedenfalls mit Vignette, auf dem Formularvordruck „Substitutionsverschreibung“ oder auch auf Blanko-

formularen erfolgen. Substitutions-Einzelschreibungen sind am Blankoformular als solche zu kennzeichnen.

- ❗ **Flunitrazepam (Rohypnol[®])** muss weiterhin auf einem **Suchtgiftrezept** (entweder als e-Rezept mit elektronischem Suchtgiftkennzeichen oder auf einem e-Rezept Blankoformular mit Vignette und Unterschrift) verordnet werden.



! Manche **Heilmittel** sind wie gehabt von einer **wiederholten Abgabe ausgeschlossen**. Prüfen Sie bei der Ausstellung von Privatrezepten via e-Rezept, dass der elektronische Rezeptdatensatz zu jeder Verordnung den richtigen Wert für Mehrfachabgaben anzeigt.

! Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Patientinnen und Patienten ein e-Rezept erst einlösen, wenn ein etwaiger **ABS Antrag** bewilligt retourniert wurde.

Informationsmaterial für Ihre Patientinnen und Patienten sowie regelmäßig aktualisierte FAQ zu e-Rezept finden Sie auf www.chipkarte.at/e-rezept

Sperre von e-cards ohne Foto

i **Achtung:** e-cards ohne Foto sind auch nach 31.12.2023 gültig für Personen, die jünger als 14 Jahre, älter als 70 Jahre oder in Pflegestufe 4, 5, 6 oder 7 eingestuft sind! Für diese e-cards gilt weiterhin das Ablaufdatum auf der Rückseite der e-card.

Bis 31.12.2023 sind gesetzlich alle e-cards ohne Foto auszutauschen, für die keine Ausnahme aufgrund des Alters oder Pflegegrades der Person besteht. Ist kein Tausch möglich, weil kein Foto verfügbar ist, muss die Sozialversicherung die e-card mit 15.01.2024 sperren. Betroffen sind e-cards von Personen mit aufrechem Versicherungsanspruch, für die kein Foto aus einem Dokument vorliegt und die kein Foto registriert haben.

✓ Wenn die **e-card gesperrt** wird, ist die **Konsultationsbuchung ab der ersten Aufforderung 150 Tage lang** weiterhin mit Sozialversicherungsnummer und Admin-Karte möglich, nach Ablauf der 150 Tage mit einem elektronischen e-card Ersatzbeleg.



✓ Die **Ausstellung von e-Rezepten** ist ebenfalls mit Sozialversicherungsnummer und Admin-Karte möglich.

! Zur **Einlösung von e-Rezepten in der Apotheke** ist allerdings ein **e-Rezept Ausdruck** oder die **12-stellige e-Rezept ID notwendig**, da mit einer gesperrten e-card keine e-Rezepte aus dem e-card System abgerufen werden können.

Um die Abläufe in der Ordination zu unterstützen, wurde die angezeigte Information im e-card System bzw. Ihrer Arztsoftware überarbeitet. Hier werden Sie im Anlassfall darauf hingewiesen, dass ein e-Rezept Ausdruck mitzugeben bzw. die e-Rezept ID telefonisch durchzugeben ist.

Aktualisiertes **Handout zu Foto-Info-Meldungen** und **Informationsfolder** für Versicherte:
www.chipkarte.at/foto/handout

GINO Software-Updates

Ihr GINO Kartenlesegerät führt in regelmäßigen Abständen automatisch Software-Updates durch. Daher können neue Anzeigen am Display auftreten. Die aktuelle Anleitung mit den Erklärungen aller Anzeigen finden Sie immer unter www.chipkarte.at/GINO

